
Entscheid betreffend den Schutz der Schwefel- und Alpenanemonen sowie der Enzianpflanzen jeder Gattung in der nachstehend bezeichneten Gegend auf Gebiet der Gemeinden Lens, Chermignon, Montana, Randogne und Icogne

vom 27.02.1959 (Stand 22.03.1959)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Begehren des Verkehrsvereins von Crans vom 1. Oktober 1958, wonach dieser den Staatsrat ersucht, das Pflücken der Schwefel- und Alpenanemonen sowie der Enzianpflanzen jeder Gattung in der nachstehend begrenzten Gegend zu verbieten;

eingesehen die Vormeinung des kantonalen Forstinspektorates und den Umstand, dass von seiten der Territorialgemeinden keine Einsprache erhoben wurde;

in Anwendung von Artikel 4 des Staatsratsbeschlusses über den Schutz der wildwachsenden Pflanzen vom 3. April 1936;

auf Antrag des Bau- und Forstdepartementes,

entscheidet:

Art. 1

¹ Das Pflücken und das Ausgraben der Schwefel- und Alpenanemonen sowie der Enzianpflanzen jeder Gattung in der nachstehend begrenzten Gegend (Topogr. Karte 1:50'000) ist verboten: Chrèhèta Punkt 1399 - Militärbaracken - Briesse Punkt 1312 - Abzweigung nach dem Sanaval - Punkt 1241 - Punkt 1308 - Bluche Punkt 1278 - Strasse Siders-Montana und Strasse von Plumachit Punkt 1558 - Vermala Punkt 1672 - Ar Nouva Punkt 1790 - Mentary Punkt 1707 - Pas de l'Ours Punkt 1475 - Pra Recoula Punkt 1304 - Chrèhèta Punkt 1399.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2

¹ Die Zuwiderhandlungen gegen den vorliegenden Entscheid werden vom Bau- und Forstdepartement gemäss Artikel 7 des Staatsratsbeschlusses vom 3 April 1936 bestraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
27.02.1959	22.03.1959	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1959 f 3 d 3

451.314

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	27.02.1959	22.03.1959	Erstfassung	RO/AGS 1959 f 3 d 3